



StadtBezirks- SportVerband 4 e.V.

Für den Sport im Veedel

Mitglied im Stadtsportbund Köln und KölnerSportFörderVerein



Jugendordnung des StadtBezirks-SportVerbands 4 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Sportjugend des SBSV 4 sind die Jugendabteilungen aller dem SBSV 4 angeschlossenen Mitgliedsorganisationen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Personen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Sportjugend des SBSV 4 führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der Sportjugend des SBSV 4 sind insbesondere:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - d) Zusammenarbeit mit anderen örtlichen und freien Träger der Jugendhilfe insbesondere mit der Sportjugend Köln sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen
 - e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Die Organe der Sportjugend des SBSV 4 sind:

- a) der Jugendtag, als Mitgliederversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendtag

- (1) Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend des SBSV 4.
- (2) Der ordentliche Jugendtag findet jeweils im 1.Quartal des Jahres statt. Er wird vom Jugendvorsitzenden/ von der Jugendvorsitzende oder dem stellv. Jugendvorsitzenden/ der stellv. Jugendvorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich einberufen.
- (3) Nachträglich zur Tagesordnung aufzunehmende Punkte sowie Anträge können als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Anträge sind hierbei schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über die Dringlichkeit bedarf

der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Jugendordnungsänderung ist unzulässig.

- (4) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Sportjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der angeschlossenen Vereinsjugenden es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.
- (5) Der Jugendtag ist zuständig für:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes der Sportjugend des SBSV 4
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses und des Jugendvorstandes
 - c) Beratung der Jahresrechnung und der Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes
 - e) Wahl des Jugendvorstandes
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Anträge an den Jugendtag des SBSV 4 sind spätestens 2 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich an den Jugendvorstand einzureichen. Der Jugendvorstand leitet den Vereinen die Anträge unverzüglich zu. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsorganisationen, der Jugendvorstand und der Vorstand des SBSV 4.
- (7) Die Jugendtage des SBSV 4 bestehen aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes und aus den gewählten Jugendvertretern/ Jugendvertreterinnen und weiteren Delegierten der angeschlossenen Sportjugend der Mitgliedsorganisationen nach § 4 Ziff. 8 der Jugendordnung des SBSV 4.
- (8) Die Mitglieder des Jugendvorstandes und je ein Delegierten der Sportjugend der Mitgliedsorganisationen gemäß § 6 (2) a) der Satzung des SBSV 4 haben je 1 Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung des SBSV 4 nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beantragt wird. Im Falle einer Wahl genügt der Antrag von einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Jugendtag des SBSV 4 ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer/innen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.
- (11) Über die Jugendtage des SBSV 4 sowie der Sitzungen des Jugendvorstandes ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Jugendvorsitzenden/von der Jugendvorsitzende oder dem Stellv. Jugendvorsitzenden/der Stellv. Jugendvorsitzenden und dem/der

Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Paragraphen 13 (7) der Satzung des SBSV 4 und 13 der Geschäftsordnung des SBSV 4 gelten sinngemäß.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Jugendvorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Jugendvorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) maximal 4 Beisitzer/innen
- (2) In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied einer Mitgliedsorganisationen gemäß § 5 (2) a) der Satzung des SBSV 4 ist. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag des SBSV 4 für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der/die Jugendvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des SBSV 4.
- (4) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Bereich des SBSV 4. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Ordnungen des SBSV 4 sowie der Beschlüsse des Jugendtages des SBSV 4.
- (5) Mindestens 3 mal im Jahr finden Sitzungen des Jugendvorstandes statt, darüber hinaus nach Bedarf. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom/von der Jugendvorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (6) Für besondere Aufgaben können Jugendtag und –vorstand Unterausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Unterausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- (7) Der/die Jugendvorsitzende des SBSV 4 vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen.
- (8) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann sich der Restvorstand durch Zuwahl aus dem Bereich der Verbandsmitglieder kommissarisch für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen.

§ 6 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag des SBSV 4 oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten

Verweise auf Paragraphen der Satzung wurden der Fassung vom 08.06.2016 angepasst.